

# Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III.

N<sup>o</sup>. XXVIII.

Bern, 6. Jenner 1800. (16. Nivose VIII.)

## Vollziehungsdirektorium.

### Beschluß über die Beziehung der Abgaben

(Fortsetzung.)

4. Die zur Berichtigung der Schätzung ernannten Männer, sollen ohne Verzug die von ihnen gemachten Schätzungen der Verwaltungskammer mittheilen, und diese soll sie in den 14 darauf folgenden Tagen untersuchen. Wenn diese Schätzungen parthenisch wären, so soll sie dieselben dem Distriktsgericht anzeigen, welches drey andere Männer ernennen wird, um sie zu berichtigen, und eine endliche Schätzung derselben festzusetzen, nach welcher die Abgabe bezogen werden soll.

III. Sobald die Schätzungen der liegenden Güter beendigt seyn werden, so sollen die Agenten die durch das Gesetz vom 2. Oktober 1798 bestimmte Territorialabgabe der Zwey vom Tausend, so wie auch alle übrigen Abgaben, deren Beziehung ihnen aufgetragen ist, die durch das Gesetz vom 16. Oktober leztthin, als außerordentliche Steuer für die durch den Krieg verwüsteten Kantone bestimmten Ein vom Tausend beziehen; nemlich die Hälfte spätestens bis auf den 15. Hornung, und den andern halben Theil bis auf den 15. März nächstkünftig.

IV. Im Falle die Steuerpflichtigen in den obigen Terminen nicht bezahlen, so sollen die Agenten bey Strafe für die Abgaben verantwortlich zu seyn, dieselben innert den folgenden 8 Tagen dem Distriktsnehmer verleißen, welcher bey seiner Verantwortlichkeit gegen sie, so wie auch gegen die Steuerpflichtigen, die ihre Abgaben unmittelbar dem Distriktsnehmer übergeben sollen, zufolge der Vorschriften 1. 2. 3. 4. und 5. des obigen 1sten Art. verfahren wird.

V. Von der Territorialabgabe (Grundsteuer) sollen zufolge der Art. 13 und 19 des Gesetzes vom 17. Oktober 1798 nur die freyial auf den liegenden Gütern des Steuerpflichtigen verschriebene Schulden abgezogen werden.

VI. Das Rechnungswesen über die Auslagen soll folgendermaßen statt haben:

1. Die Agenten sollen ihre Rechnung am Tage nach der Verfallszeit schließen, und den Betrag innert den 8 darauf folgenden Tagen dem Distriktsnehmer einhändigen.
2. Die Distriktsnehmer sind ebenfalls gehalten, innert 8 Tagen nach der Uebergabe der Kassen der Agenten ihre Rechnungen zu schließen, und den Betrag dem Obereinnehmer zu übergeben.
3. Die Agenten und Distriktsnehmer, welche sich nicht hienach verhalten würden, sollen durch den Obereinnehmer der Verwaltungskammer verleidet, und auf deren Befehl durch ihn rechtlich angehalten werden, das bezogene Geld zu bezahlen.
4. Die Agenten sollen mit ihren Rechnungen die Schätzungen der Grundstücke als Beilagen dem Distriktsnehmer übergeben, und dieser soll seine Rechnung dem Obereinnehmer samt den Rechnungen der Agenten übergeben, welche die Belege derselben ausmachen sollen.

VII. Alle Beschlüsse, die dem gegenwärtigen zuwiderlaufen, sind hiedurch zurückgenommen.

Dem Finanzminister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, der in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll.

Bern, den 12. Christmonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
D o l d e r.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secr.  
M o u s s o n.

Ausführlicher Bericht des Gen. Massena, an das fränkische Vollziehungsdirektorium über die Operationen der Donauarmee vom 25. Sept. bis 10. Oktob.

Die Donauarmee hatte den Feldzug des Jahrs 7 durch einen ausgezeichneten Sieg geendigt; sie hatte